

Lesefassung der
**Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft**

**in der Fassung der Satzung aus Beschluss BV-V/07/0831-01 vom 04.12.2023,
der 1. Änderungssatzung aus Beschluss BV-V/07/0925 vom 08.04.2024.**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GOVBl M-V, S 467) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2023, zuletzt geändert am 08.04.2024, nachfolgende Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist Betreiberin der in der Anlage 1 bezeichneten Sporthallen, Sportplätze, die Mehrzweckhalle, Teile des Freizeitbades sowie die sonstige kommunale sportliche Infrastruktur wie Versammlungs- und Schulungsräume (alle im Folgenden: kommunale Sportstätten).
- (2) Die kommunalen Sportstätten können während ihrer Öffnungszeiten grundsätzlich nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung von jedem für sportliche Zwecke genutzt werden. Die Nutzung durch den Schulsport hat stets Vorrang.
- (3) Die Nutzung der dem Geltungsbereich dieser Satzung unterliegenden Teile des Freizeitbades ist auf die in § 3 definierten Gebührgruppen A und B und auf die Zeit von Montag bis Freitag beschränkt.
- (4) Die Nutzung bedarf der Genehmigung und ist gebührenpflichtig.

§ 2

Nutzungsbedingungen, Genehmigung

- (1) Die Genehmigung ist rechtzeitig schriftlich unter Angabe des Tages der beabsichtigten Nutzungszeit und -dauer, der -häufigkeit, der Gebührgruppe, des Alters der Nutzer*innen, des/der Verantwortlichen und dessen/deren telefonische Erreichbarkeit, sowie bei Vorhandensein die voraussichtliche Anzahl Zuschauer*innen und die Anzahl der Verkaufsstände, bei Vorhandensein Mitgliedsnummer beim Stadtsportbund Greifswald e.V.

sowie der gewünschten kommunalen Sportstätte beim Immobilienverwaltungsamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten kommunalen Sportstätte bzw. einer bestimmten Nutzungszeit besteht nicht.

- (2) Kommunale Sportstätten können an mehrere Nutzer*innen gleichzeitig zur jeweils eigenständigen Nutzung überlassen werden, wenn ein reibungsloser Sportbetrieb es zulässt.
- (3) Eine Überlassung der kommunalen Sportstätte durch die Nutzer*innen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zulässig.
- (4) Die jeweiligen Hallen- und Sportplatzordnungen sind von den Nutzer*innen einzuhalten.
- (5) Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Übungs- und Geschäftsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - b) die kommunale Sportstätte unzureichend oder zweckentfremdet genutzt wird, und/ oder
 - c) gegen die Hallen- oder Sportplatzordnung verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 3

Gebührenschildner*in, Befreiung von der Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschildner*in ist, der/die Adressat*in der Genehmigung sowie derjenige/diejenige, der/die eine kommunale Sportstätte ohne Genehmigung nutzt.
- (2) Der Kreis der Gebührenschildner*innen teilt sich in nachstehende Gebührenguppen ein:

Gruppe A:

- gemeinnützige Vereine und Fachverbände mit Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, die dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,
- Kindertagesstätten, Horte und Schulen, in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, sowie
- die Wasserwacht/DLRG, soweit die Nutzung der Ausbildung von Rettungsschwimmer*innen dient.

Gruppe B:

- gemeinnützige Vereine und Fachverbände, die nicht dem Sportbund Hansestadt Greifswald e.V. angehören,
- Bildungseinrichtungen, die nicht in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen,

- Bundeswehr, Polizei,
- Kindertagesstätten, Horte und Schulen in freier Trägerschaft,
- Vertragsmannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird, sowie
- sonstige Sportgruppen.

Gruppe C:

- Lizenzspielermannschaften, deren Spielbetrieb von einem Fachverband im Deutschen Olympischen Sportbund geregelt wird und
- kommerzielle Anbieter.

(3) Von der Gebührenpflicht befreit sind

- a) die Gruppe A (Kinder- und Jugendgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) bei Nutzung zu Lehr-, Trainings-, Übungs- und Wettkampfszwecken. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit Erwachsenen, die nicht ausschließlich in betreuender Funktion anwesend sind,
- b) Schulen in Trägerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, unbeschadet des Alters der Schüler für ausschließlich schulische Zwecke,
- c) Übungsgruppen mit geistig und körperlich behinderten Sportler*innen. Die Befreiung gilt nicht im Fall der gemeinsamen Nutzung mit nicht beeinträchtigten Sportler*innen.
- d) Sportolympiaden und vergleichbare Wettkämpfe der Schulen, Horte und Kindertagesstätten unabhängig von der Trägerschaft.
- e) Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den/die Nutzer*in von der Gebührenpflicht befreien.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Genehmigung der Nutzung der kommunalen Sportstätte. Sie entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, wenn nicht spätestens drei Tage vor dem beantragten Nutzungszeitraum gegenüber der in § 2 Absatz 1 genannter Stelle der ausdrückliche Verzicht auf die Nutzung erklärt wird.

- (2) Erfolgt die Nutzung der kommunalen Sportstätte ohne vorherige Genehmigung entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Nutzung.
- (3) Für Veranstaltungen mit Zuschauer*innen wird unbeschadet der Gebührgruppe eine zusätzliche Gebühr erhoben, deren Gebührensatz sich aus der Anlage 2a und 2b ergibt und von der Zuschauer*innenzahl abhängt. Ab 200 Zuschauer*innen ist die Veranstaltung entsprechend der Versammlungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern durch den Veranstaltenden zu planen und durchzuführen.
- (4) Für den Auf- und Abbau einer Bühne sowie des transportablen Fußbodens der Mehrzweckhalle wird eine gesonderte Gebühr (Z3 der Anlage 2a und 2b) erhoben.
- (5) Für die wirtschaftliche Betätigung auf Veranstaltungen wird unbeschadet der Gebührgruppe eine zusätzliche Gebühr erhoben, deren Satz sich aus Anlage 2a und 2b ergibt.
- (6) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Zugang fällig.

§ 5

Maßstab und Satz der Gebühren, Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühr berechnet sich nach der Art der Sportstätte (z.B. Rasenplatz, Kunstrasenplatz, Sporthalle), dem in Anlage 2a und 2b dafür jeweils für die Gebührgruppe und den Wochentag der Nutzung ausgewiesenen Gebührensatz, der Nutzungsdauer (nach Stunden) sowie der Nutzungshäufigkeit (einmalig, wöchentlich, monatlich, ganzjährig). Die Auf- und Abbauzeiten, in denen die Sportstätte für andere Nutzer*innen nicht nutzbar ist, werden angerechnet. Die Gebühren sind inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer ausgewiesen.
- (2) Bei Veranstaltungen über mehrere aufeinander folgende Tage wird bei der Gebührenberechnung maximal eine Nutzungszeit von 12 Stunden pro Tag zugrunde gelegt. Bei einer ganzjährigen, wöchentlichen Nutzung wird ein Nutzungszeitraum von 40 Wochen im Jahr zugrunde gelegt. Für die Nutzung in der Sommer-, bzw. Wintersaison wird jeweils ein Nutzungszeitraum von 20 Wochen zugrunde gelegt. Darin sind Zeiten, die von den Nutzer*innen nicht in Anspruch genommen werden und betriebsbedingte Schließungen, die einen Zeitraum von 2 Wochen nicht übersteigen, sowie die Sommerferien und die Ferien zum Jahreswechsel inbegriffen.
- (3) Nutzen Gebührenschuldner*innen verschiedener Gebührgruppen gemeinsam eine Sportstätte, ohne dass die Nutzung auf einer Festsetzung nach § 2 Absatz 2 beruht, so bemisst sich die Gebühr nach der Gebührgruppe mit dem höchsten Gebührensatz.

- (4) Sind mit der Nutzung der kommunalen Sportstätte über das übliche, nutzungsspezifische Maß hinaus zusätzliche Aufwendungen (z.B. Sonderreinigung, Strom, Wasser) erforderlich, so hat der/die Nutzer*in diese als Auslagen in der konkret angefallenen Höhe zu erstatten.

§ 6 **Haftung**

- (1) Die Haftung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald im Rahmen der Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Sportstätten beschränkt sich auf schuldhaft durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald herbeigeführte Körperschäden.
- (2) Der/Die Nutzer*in stellt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter frei.
- (3) Der/Die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die der Universitäts- und Hansestadt Greifswald an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen, mit Ausnahme der Schäden, die auf üblichen, gebrauchsgemäßen Verschleiß zurückzuführen sind.
- (4) Mehrere Nutzer*innen haften als Gesamtschuldner*innen.
- (5) Für Diebstahl oder Verlust privater Gegenstände übernimmt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine Haftung.
- (6) Für Veranstaltungen im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern hat der/die Veranstaltende eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nachzuweisen.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die für die Sportstätten der Hansestadt Greifswald zu erhebenden Gebühren vom 20.06.2005 in der Fassung der am 27.10.2014 beschlossenen Änderung, bekanntgemacht am 11.11.2014, außer Kraft.

Greifswald, den
Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage 1: Verzeichnis der kommunalen Sportstätten
Anlage 2a: Gebührentarif 01.01.24 - 31.12.24
Anlage 2b: Gebührentarif ab 01.01.2025
Anlage 3: Hallenordnung

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den
Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister

Anlage 1

Verzeichnis der kommunalen Sportstätten

Lfd. Nr.	Art der Sportstätte	Name der Sportstätte	Anschrift Sportstätte
G 1	Sportplätze		
G 1.1	Rasenplatz	Westplatz	Volksstadion, K.- Liebknecht Ring 2
G 1.2	Rasenplatz	Hauptplatz	Volksstadion, K.- Liebknecht Ring 2
G 1.3	Kunstrasenplatz	Jugendplatz	Volksstadion, K.- Liebknecht Ring 2
G 1.4	Kunstrasenplatz	Ostplatz	Volksstadion, K.- Liebknecht Ring 2
G 1.5	Kunstrasenplatz	Dubnaring	Dubnaring, M.-Planck-Straße

*Der Rasenplatz „Hauptplatz“ im Volksstadion ist kein Sportstadion im Sinne des § 1 Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern. Eine Zuschauer*innenanzahl von mehr als 4.999 ist nicht zulässig.*

G 2	Leichtathletikanlagen		
G 2.1	Leichtathletikanlage	Sportplatz	Volksstadion, K.- Liebknecht Ring 2

G 3	Sporthallen		
G 3.1	Gymnastikräume	Mehrzweckhalle Sporthalle 2	E.- Thälmannring Einsteinstraße
G 3.2	Kraftraum	Arndt-Sporthalle	Arndtstraße
G 3.3	1- Feldsporthalle	Kollwitz-Sporthalle Jahn-Sporthalle Krull- Sporthalle Nexö-Sporthalle alte CDF-Sporthalle Sporthalle Feldstraße	Brüggstraße D. Bonhoeffer-Platz Bleichstraße Warschauer Straße Usedomer Weg Feldstraße
G 3.4	2-Feldsporthalle	neue CDF-Sporthalle	Usedomer Weg
G 3.5	3- Feldsporthalle	Arndt-Sporthalle Sporthalle 1 Sporthalle 2 Sporthalle 3	Arndtstraße M. -Planck-Straße Einsteinstraße Puschkinring
G 3.6	3-Feldsporthalle	Sporthalle 4	Trelleborger Weg

(aufgrund des schlechten Bauzustandes und der eingeschränkten Funktionalität, wird die Sporthalle 4 bei der Gebührenfestlegung für die Gruppe A von den anderen 3-Feldsporthallen separat betrachtet)

G 4 **Multifunktionshalle** Mehrzweckhalle E.- Thälmannring

Nur die Multifunktionshalle „Mehrzweckhalle“ entspricht den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung Mecklenburg-Vorpommern an eine Versammlungsstätte zur Durchführung von Veranstaltungen von mehr als 200 Personen.

G 5 **Freizeitbad**

G 5.1 Schwimmbahnen

Freizeitbad, Pappelallee 3-5

G 5.2 Variobecken

Freizeitbad, Pappelallee 3-5

ANLAGE 2a

Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung der Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft – Gebührentarif
Gültigkeit: 01.01.2024 – 31.12.2024

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Benutzergruppe A		Benutzergruppe B		Benutzergruppe C	
		Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So
		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h	
G	Grundgebühren						
G 1	Benutzung Sportplatz						
G 1.1	Rasenplatz Westplatz	12	19,50	57	57	162	162
G 1.2	Rasenplatz Hauptplatz	12	19,50	76	76	384	384
G 1.3	Kunstrasenplatz Jugendplatz	9	14,50	29	57	80	80
G 1.4	Kunstrasenplatz Ostplatz	9	14,50	29	57	80	80
G 1.5	Kunstrasenplatz Dubnaring	9	14,50	29	57	73	73
G 2	Benutzung Leichtathletikanlage (Oberring gebührenfrei)	-	-	-	-	-	-
G 2.1	Leichtathletikanlage komplett	12	13	38	38	83	83
G 3	Benutzung Sporthallen						
G 3.1	Gymnastikraum	5	5,50	11	11	14	14
G 3.2	Kraftraum	4,50	4,50	11	11	14	14
G 3.3	1-Feldsporthalle	5	5	19	19	38	38
G 3.4	2-Feldsporthalle - 2/2 -	8	8	38	38	48	48
	2-Feldsporthalle - 1/2 -	4	4	19	19	24	24
G 3.5	3-Feldsporthalle - 3/3 -	12	12	57	57	74	74
	3-Feldsporthalle - 1/3 -	4	4	19	19	25	25
G 3.6	Sporthalle 4 - 3/3 -	9	9	57	57	69	69
	Sporthalle 4 - 1/3 -	3	3	19	19	23	23
G 4	Benutzung Mehrzweckhalle - 3/3 -	12	14	57	95	123	123
	Benutzung Mehrzweckhalle - 1/3 -	4	4,5	19	32	40	40
G 5	Benutzung von Teilbereichen Freizeitbad						

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Benutzergruppe A		Benutzergruppe B		Benutzergruppe C	
		Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So
		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h	
G 5.1	Sportbecken - 1 Schwimmbahn	8	Kein Anspruch auf Benutzung	45	Kein Anspruch auf Benutzung	Kein Anspruch auf Benutzung	
G 5.2	Variobecken	15,50	Kein Anspruch auf Benutzung	65	Kein Anspruch auf Benutzung	Kein Anspruch auf Benutzung	
G 6	Benutzung sonstiger kommunaler Infrastruktur						
G 6.1	Schulungs- und Versammlungsraum	4	4	15	15	24	24
Z	Zusatzgebühren						
Z 1	Benutzung von Sportstätten für Veranstaltungen mit Zuschauern	Pro Veranstaltungstag		Pro Veranstaltungstag		Pro Veranstaltungstag	
Z 1.1	Sportveranstaltungen mit mehr als 300 Zuschauern	39	39	57	57	57	57
Z 1.2	Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauern	65	65	95	95	95	95
Z 1.3	Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern	97	97	190	190	190	190
Z 2	Wirtschaftliche Betätigung auf Veranstaltungen	Stand und Betriebstag		Stand und Betriebstag		Stand und Betriebstag	
Z 2.1	Aufstellung von Verkaufsständen	13	13	36	36	36	36
Z 3	Gesonderte Gebühren Mehrzweckhalle	Pro Veranstaltung		Pro Veranstaltung		Pro Veranstaltung	
Z 3.1	Auf- und Abbau der Tribüne- Pro Tribümenteil (45 Plätze)	13	13	29	29	77	77
Z 3.2	Auf und Abbau des transportablen Fußbodens	450	450	595	595	655	655
Z 3.3	Auf und Abbau der Bühne	60	60	83	83	107	107

ANLAGE 2b

Gebührenverzeichnis der Gebührensatzung der Hansestadt Greifswald für die Benutzung von Sportstätten in kommunaler Trägerschaft – Gebührentarif
Gültigkeit ab 01.01.2025

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Benutzergruppe A		Benutzergruppe B		Benutzergruppe C	
		Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So
		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h	
G	Grundgebühren						
G 1	Benutzung Sportplatz						
G 1.1	Rasenplatz Westplatz	15	24	57	57	162	162
G 1.2	Rasenplatz Hauptplatz	15	24	76	76	384	384
G 1.3	Kunstrasenplatz Jugendplatz	11	18	29	57	80	80
G 1.4	Kunstrasenplatz Ostplatz	11	18	29	57	80	80
G 1.5	Kunstrasenplatz Dubnaring	11	18	29	57	73	73
G 2	Benutzung Leichtathletikanlage (Oberring gebührenfrei)	-	-	-	-	-	-
G 2.1	Leichtathletikanlage komplett	15	16	38	38	83	83
G 3	Benutzung Sporthallen						
G 3.1	Gymnastikraum	6	6	11	11	14	14
G 3.2	Kraftraum	6	6	11	11	14	14
G 3.3	1-Feldsporthalle	5	5	19	19	38	38
G 3.4	2-Feldsporthalle - 2/2 -	10	10	38	38	48	48
	2-Feldsporthalle - 1/2 -	5	5	19	19	24	24
G 3.5	3-Feldsporthalle - 3/3 -	15	15	57	57	74	74
	3-Feldsporthalle - 1/3 -	5	5	19	19	25	25
G 3.6	Sporthalle 4 - 3/3 -	9	9	57	57	69	69
	Sporthalle 4 - 1/3 -	3	3	19	19	23	23
G 4	Benutzung Mehrzweckhalle - 3/3 -	15	18	57	95	123	123
	Benutzung Mehrzweckhalle - 1/3 -	5	6	19	32	40	40
G 5	Benutzung von Teilbereichen Freizeitbad						

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Benutzergruppe A		Benutzergruppe B		Benutzergruppe C	
		Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So	Mo bis Fr	Sa bis So
		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h		Gebühr in €/h	
G 5.1	Sportbecken - 1 Schwimmbahn	10	Kein Anspruch auf Benutzung	45	Kein Anspruch auf Benutzung	Kein Anspruch auf Benutzung	
G 5.2	Variobecken	19	Kein Anspruch auf Benutzung	65	Kein Anspruch auf Benutzung	Kein Anspruch auf Benutzung	
G 6	Benutzung sonstiger kommunaler Infrastruktur						
G 6.1	Schulungs- und Versammlungsraum	5	5	15	15	24	24
Z	Zusatzgebühren						
Z 1	Benutzung von Sportstätten für Veranstaltungen mit Zuschauern	Pro Veranstaltungstag		Pro Veranstaltungstag		Pro Veranstaltungstag	
Z 1.1	Sportveranstaltungen mit mehr als 300 Zuschauern	48	48	57	57	57	57
Z 1.2	Sportveranstaltungen mit mehr als 500 Zuschauern	80	80	95	95	95	95
Z 1.3	Sportveranstaltungen mit mehr als 1000 Zuschauern	120	120	190	190	190	190
Z 2	Wirtschaftliche Betätigung auf Veranstaltungen	Stand und Betriebstag		Stand und Betriebstag		Stand und Betriebstag	
Z 2.1	Aufstellung von Verkaufsständen	16	16	36	36	36	36
Z3	Gesonderte Gebühren Mehrzweckhalle	Pro Veranstaltung		Pro Veranstaltung		Pro Veranstaltung	
Z 3.1	Auf- und Abbau der Tribüne- Pro Tribümenteil (45 Plätze)	16	16	29	29	77	77
Z 3.2	Auf und Abbau des transportablen Fußbodens	500	500	595	595	655	655
Z 3.3	Auf und Abbau der Bühne	70	70	83	83	107	107

Anlage 3

HALLENORDNUNG

1. Ohne den verantwortlichen Übungsleiter/Beauftragten ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Der Verantwortliche darf die Halle erst verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung etc. überzeugt und die Eintragung im Hallenbuch vorgenommen hat.
2. Das Umkleiden sowie Ablegen von Straßenbekleidung sind nur in den Umkleideräumen gestattet
3. Die Nutzung der Sporthalle ist nur mit Sport-/Turnschuhen mit abriebfester Sohle erlaubt.
4. Die Anwendung von Haftmitteln und Haftharzen ist verboten. Kreide, Magnesia und ähnliche Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.
5. Alkoholische Getränke dürfen in der Sporthalle und den dazugehörenden Räumen nicht verzehrt werden. Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern ist der Verzehr nur im Kantinenbereich erlaubt. Bei Kulturveranstaltungen gelten Sonderregelungen.
6. Das Mitbringen von illegalen Drogen, Waffen, waffenähnlichen Gegenständen, Reizgas und Spraydosen ist verboten.
7. Um den Hallenfußboden zu schonen, sind alle Geräte zu tragen. Sprungbretter, Barren u. ä. sind nur mit entsprechenden Fahrvorrichtungen zu befördern.
8. Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlagen ist der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken.
9. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Durch Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich an die Sportstättenverwaltung (sportstaetten@greifswald.de) zu melden.
10. Nach Verlassen der Sporthalle hat der Benutzer dafür zu sorgen, dass Fenster geschlossen sind, Duschanlagen abgestellt sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist. Die Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten.
11. Hausrecht
In der Halle übt der Hallenwart als Beauftragter des Immobilienverwaltungsamtes im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus.
12. Der Aufenthalt von Tieren in der Sporthalle ist nicht gestattet.
13. Das Rauchen im Gebäude ist untersagt.
14. Nutzer und Besucher der Sporthalle, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung in der Sporthalle stören, kann das Immobilienverwaltungsamt Greifswald zeitweise oder dauernd von der Nutzung der Sporthalle ausschließen.

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Immobilienverwaltungsamt